

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 40 (1950)
Heft: 2

Rubrik: Miscelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vögel in einem Tag gefangen, dermahlen kaum 2—3 Dotzet fanget, nebstdem diser dermahlige Vogelherd bis 95 Cronen wenigstens kostet.“ (Schlageter, Diarium 1745, S. 78, 99; Kopie).

Man bezog übrigens auch aus Pfäffikon am Zürichsee Vögel, wo man für die sogen. Höfe als Grundherr das gleiche Monopol besass. Wir lesen diesbezüglich wiederum bei Schlageter, Diarium 1747: „Wegen vilen Stahren und Vöglen, so Herr Kuchmeister nach altem Brauch von Pfeffikon erhaltete, beschwarte er sich in Ansehung bey warmem Weter sonderheitlich solche stinkhendt wurden, deswegen man resolviert dise abzuschaffen. Gleichwohl erachtete man solches nit thuenlich aus Ursach, erstlich weilen die in den Höfen schuldig alle dergleichen Vögel in das Schloss Pfäffikon zu lifferen, also zu sorgen, dass man in Abschaffung diser das Recht verliehrte — anderten wahrend annoch dise nöthig in die Kuchi — ob zwar nit in solcher Quantität. Hiermit dermahlen man bey dem alten verbliben.“

Man blieb offenbar noch lange beim „Alten“, denn noch 1842 hören wir, dass in Pfäffikon der damalige Statthalter P. Joseph Tschudi in der untern Schloss- oder Hüttenweide einen Vogelherd errichtete, indem er eine Hütte baute, „wie sie zu diesem Zwecke erforderlich ist, samt einem kleinen Heizofen. Auch pflanzt er den nötigen Hag und giebt die zum Vogelherd nöthigen Grotzen auf den Platz und hilft sie aufstellen.“ Den so erstellten Vogelherd gab er Johann Joseph Birchler zu Lehen und zwar auf sechs Jahre. Der Lehenträger verpflichtete sich, jährlich 2 Taler Lehenzins zu zahlen und „ins Hochw. Stift sowohl als in die Statthalterei Pfeffikon so viel Vögel, das Dutzend à 7 Luzernerschilling gerechnet, abzuliefern, als man an genannten zwey Orten verlangt“. Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging vermutlich dieser Vogelherd ein, wie auch jener in Einsiedeln selbst, wo heute nur mehr der Name an die „Vogelstellerei“ von ehemals erinnert.

Miszelle.

Totenknochen als Zaubermittel.

Von A. Hakios-Fisler, Zürich-Wipkingen.

Aus einem Schreiben der „Diener der Kilchen und Schul Zürich“ vom 4. April 1640 an Herrn Christoph Hoffmann, Pfarrer zu St. Gallen und seine Mitbrüder¹:

„Auf die Frage, ob der jehnige umgange mit Zauberei, der ein Totenbein ab dem Kilchhof holet, mit dem geding, dass er mit niemand rede, und mit demselbigen bein ein pferd, das etwas anligens² het, schlahet im namen Gottes, oder mit dem Wort ‚das walt Gott‘, damit dem Pferd gehulfen werde; da sagend wir gänzlich Ja.“ Dass es ein Zauberstück sei, wird darnach theologisch begründet.

¹ Staatsarchiv Zürich, E II 13, Seite 749.

² Krankheit.